Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1991
Ausgabe Nr. 32
Ausgabetag 02.08.1991

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		GEMEINDE EVERSWINKEL	
411	29.07.91	Satzung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" vom 29.07.1991	1073-1075
		GEMEINDE OSTBEVERN	
412	23.07.91	Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1990	1076-1077
		SPARKASSE AHLEN	
413	25.07.91	Aufgebot über den Verlust des Sparkassenbuches Nr. 380 133 850	1078
		KREIS WARENDORF	
414	25.07.91	a) Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut der Bienen vom 19.03.1991	1079
415	24.07.91	b) Öffentliche Zustellungen von Ordnungsverfügungen in den Asylangelegenheiten:	
		- Fräulein Maria-Gheorghina CIRPACI	1080
		- Herrn Calin CIRPACI	1081
		- Herrn Augustin CIRPACI	1082
		- Herrn Sorin CIRPACI	1083
		- Fräulein Elena CIRPACI	1084

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Oberkreisdirektor – Telefon (02581) 531, Fernschreiber 0892427
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung Warendorf – Hauptamt – 4410 Warendorf, Postfach 110465
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag), bei Bedarf auch zusätzlich.
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug sind an das Hauptamt zu richten.

- Herrn Petru CIRPACI und Frau Marioara CIRPACI	1085
- Herrn Danut COVACI	1086
- Fräulein Viorina SAMUEL	1087
- Herrn Ion SAMUEL u. Frau Ana SAMUEL	1088
- Fräulein Franca SAMUEL	1089
- Herrn Sebes DRAGAN	1090
- Herrn Cristian-Florin CIRPACI	1091
- Frau Florica-Nicoleta CIRPACI	1092
- Frau Monica CIRPACI	1093

GEMEINDE EVERSWINKEL
-Az.: 61.82.15 Sö/Pl-3-

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 13. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
vom 29.07.1991

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362/SGV NW 2023) und der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 1253) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 09.07.1991 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend dem Änderungsplan vom 09.07.1991 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 09.07.1991."

Inhalt dieser Bebauungsplanänderung ist die Ausweitung der überbaubaren Fläche für das Grundstück Overbergstraße 14. Das Grundstück ist im anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Obengenannte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" in der Fassung der 13. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein

Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362/SGV NW 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 29.07.1991

Poll

(Poll)
Bürgermeister

1075

GEMEINDE EVERSWINKEL

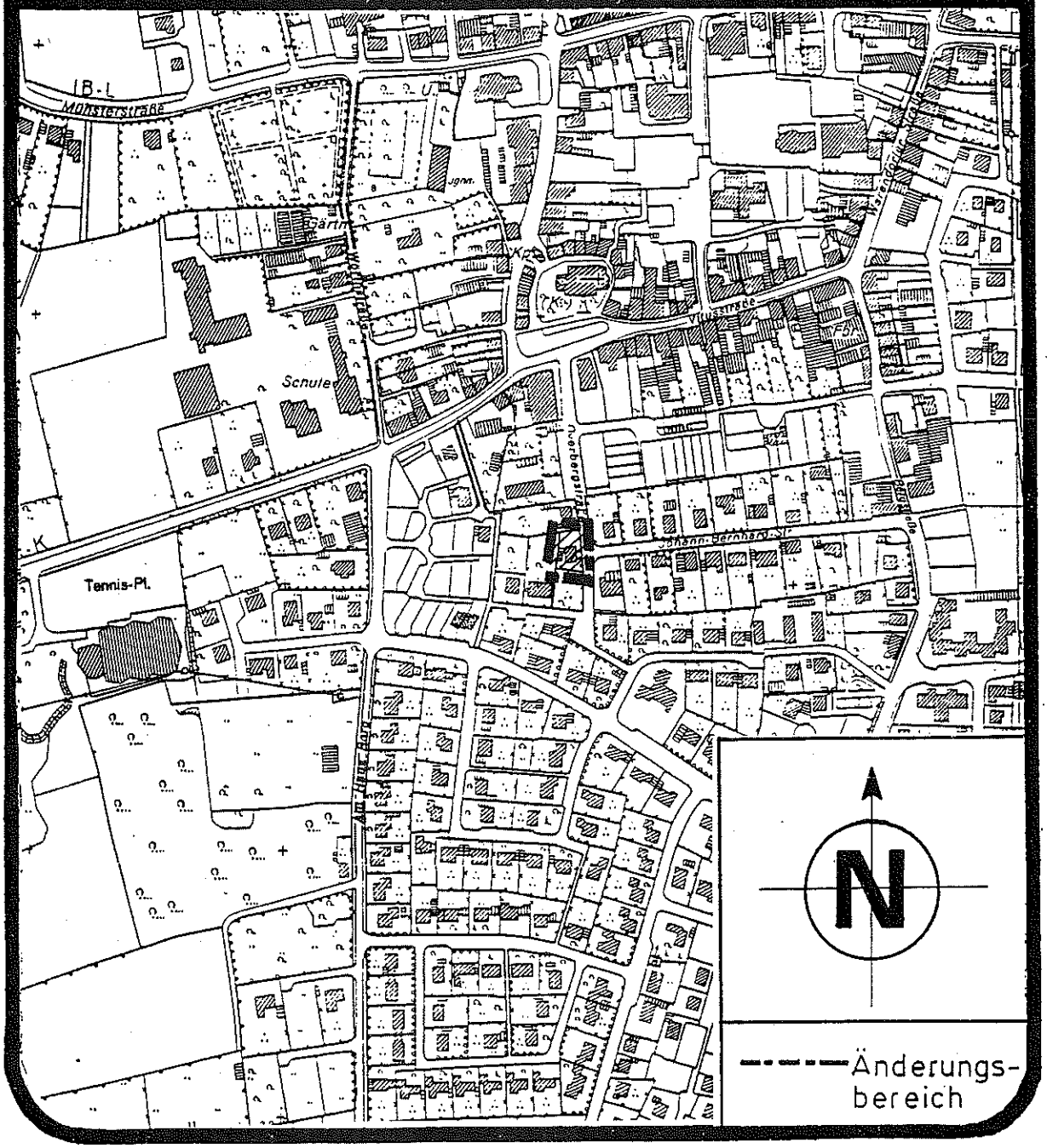

Übersichtsplan M. 1 : 5000

zur Bekanntmachung
betr. die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"